



stes festgestellt werden können. Dadurch wird an sich eine größtmögliche Sicherheit für die Einhaltung der von den auswärtigen Vertretungen jeweils vorgeschriebenen Vertraulichkeit erreicht. Zugleich hat die Neueinrichtung den Vorteil, daß durch die Mischung von amtlich und privat beschafften Mitteilungen in dem Vertraulichen Sonderdienst gerade die amtliche Quelle in der verschiedensten Weise „getarnt“ werden kann. Da endlich für den Vertraulichen Sonderdienst die Schriftleitung der Korrespondenz „Industrie und Handel“ verantwortlich zeichnet, so kann sowohl das Auswärtige Amt als auch die Zentralstelle für Außenhandel unter Hinweis auf die eben erwähnte Tatsache fremden auswärtigen Vertretungen gegenüber, falls ihnen in Einzelfällen der Inhalt eines Vertraulichen Sonderdienstes einmal bekannt werden sollte, ein Alibi nachweisen.

Die Bezieher des „Vertraulichen Sonderdienstes“ sind ausdrücklich verpflichtet, den Inhalt weder in der Presse noch in ihren Fachzeitschriften zu verwerten. Sie dürfen den Inhalt an Interessenten nur als eigene Nachrichten weitergeben, d.h. sie dürfen sich nicht einmal auf die Tatsache der Existenz dieses „Vertraulichen Sonderdienstes“ den von ihnen betreuten Firmen gegenüber berufen.

Die Zentralstelle für Außenhandel hat seit dem 1. Januar ds. Js. in Fortsetzung der durch den Runderlaß vom 6. August 1928 - I A 4245 - mitgeteilten Regelung denjenigen auswärtigen Vertretungen, von denen jeweils ein Beitrag in einer Nummer des Vertraulichen Sonderdienstes enthalten ist, diesen Beitrag übermittelt. Dies wird weiter geschehen.

Die

Die auswärtigen Vertretungen sind daher in der Lage, auch auf diesem Gebiete der Verwertung des von ihnen gelieferten Berichtsmaterials einen Überblick zu erhalten. Die Zentralstelle für Außenhandel würde es dankbar begrüßen, wenn die auswärtigen Vertretungen, wenn und soweit sie in Zukunft Bemerkungen zu machen oder Anregungen zu geben haben, Entsprechendes hierher mitteilen würden.

*Langewiesche*

*Thürmann*